## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Text]

urn:nbn:de:bsz:31-323507

Die Frage der Organisation der Diaspora unseres Landes und der Eingliederung derselben in den versassungsmäßigen Organismus unserer Landeskirche ist seit Einführung der Kirchenversassung schon mehrsach Gegenstand eingehender Erörterung gewesen, namentlich auch in der Generalspnode. (S. Berhandlungen der Generalspnode v. 1867 S. 484 ff. und die stenograph. Prototolle über deren 15. Sitzung S. 66 ff., Berhandlungen der Generalspnode von 1871 S. 442 ff., von 1876 S. 23 ff).

Bevor in eine Erörterung über die der Generalspnode von 1891 von Bertretern der Diaspora unterbreitete Denkschrift eingetreten wird, dürfte es nicht unzwecknäßig sein, über die dermalige Lage der Diaspora und über das, was die Landeskirche bisher in Berbindung mit dem Gustav-Adolf-Berein für dieselbe

getban bat, eine lleberficht zu geben.

Benn nur einzelne wenige Evangelische zerstreut in vorwiegend katholischen Gemeinden sich befinden, so sind sie zur Pastoration dem Geistlichen der nächstgelegenen evangelischen Kirchengemeinde zugewiesen, ohne zu letzterer selbst in rechtlicher Beziehung zu stehen. Die Zuteilung ist ersichtlich aus der (— gegenwärtig in Umarbeitung begriffenen —) Tabelle im R.B.D.Bl. 1883 S. 149 ff.

Wo die nahe Lage solcher Diasporaorte zu einer benachbarten Kirchengemeinde es gestattete, erfolgte in jüngster Zeit mehrsach eine Eingliederung in der Weise, daß durch Erweiterung des Kirchipielsumfanges nach § 110 Ziff. 15 der Kirchenversassung und Art. 11 Abs. 1 des Ges. v. 26. Juli 1888 über die örtliche Kirchensteuer solche Diasporaorte in die nächste Kirchengemeinde einbezogen wurden, so daß sie also auf-

hörten Diaspora ju fein (3. B.: Stetten: Lorrad, Dos: Baden, Guntersthal: Freiburg).

organisseren sie sich zu sog. Diaspora- oder Pastorationsgenossenossenossendsten; der Berband beschräntt sich dann meist nicht auf einen einzelnen Ort, sondern er erstreckt sich auf mehrere Orte und umfaßt alle in der nächsten Umgebung wohnenden Evangelischen. Die Organisation ist vollständig analog derzenigen der Kirchengemeinden. An Stelle der Kirchengemeindeversammlung tritt die Gesamtheit der selbständigen Mitglieder der Pastorationsgenossenossenischenschaft; diese wählt den Kirchenvorstand, der die Stelle des Kirchengemeinderates vertritt. Kirchengemeinden im rechtlichen Sinne der Kirchenvorsassing sind sie allerdings nicht, sie haben nicht die juristische Persönlichkeit und nicht die öffentlich-rechtliche Stellung einer Kirchengemeinde; sie können daher auch nicht dirtliche Kirchensteuer mit staatlichem Zwang erheben, sie haben nicht Pfarrrechte im Sinne der Berordnungen über die weltsiche Feier der Sonn- und Festtage; zur Diözesanspnode sind zwar ihre Bertreter zugelassen (— so wurde schon im Diözesanbescheid von 1863, K.B.D.Bl. 1863 S. 65 ausgesprochen —), aber nicht mit entscheidender Stimme, weil sie eben nicht Bertreter von wirklichen Kirchengemeinden sind; ebenso haben sie tein Wahlrecht zur Generalspnode.

Was übrigens die privatrechtliche Bermögens- und Erwerbsfähigkeit betrifft, so ift dem Mangel der juristischen Persönlichkeit der Genossenschaft als solcher dadurch abgeholfen, daß aus den von der Genossenschaft und für sie gesammelten Mitteln ein Fond gebildet und für diesen bei der Gr. Staatsregierung das Anerkenntnis als einer firchlichen Stiftung und damit juristische Persönlichkeit erwirkt wird; in diesem Fond besitzt also die Genossenschaft die juristische Persönlichkeit und die Erwerbs- und Handlungsfähigkeit. Es zählen diese Kirchensonds der Diaspora zum örtlichen kirchlichen Bermögen und unterliegen den Borschriften über Berwaltung und Rechnungswesen desselben. (Berordnung vom 23. Januar 1863, K.B.O.Bl. S. 7; Berordnung vom 21. Sept. 1875 I, R.B.O.Bl. S. 67).

Pfarreien sind in diesen Diasporagenossenschaften nicht vorhanden; abgesehen davon, daß die Genossenschaften teine Kirchengemeinden im Sinne der Kirchenverfassung sind, würde es an den erforderlichen Mitteln zur Besoldung von Pfarrern sehlen. Die Pastoration wird daher, soweit sie nicht durch den Geistlichen der nächstgelegenen Kirchengemeinde geschehen kann, durch Pastorationsgeistliche besorgt, welche vom Oberkirchenrat aus der Zahl der Pfarramtstandidaten ernannt werden. Diese Pastorationsgeistlichen haben wie die Pfarrverwalter und Stadtvikare die Stellung von Bikaren, ihre Bezüge bestehen in 1200 bis 1400 Mt. Gehalt, freier Bohnung und Accidentien; für auswärtige Geschäfte beziehen sie die Tagesgebühr der Bikare mit 6 Mt. Auf der Diözesanspnode sind sie mit beratender Stimme zugelassen, entscheidende Stimme haben sie deshalb nicht, weil sie teine Pfarrstelle vertreten; aus demselben Grund nehmen sie an der Bahl der geistlichen Abgeordneten zur Generalspnode nicht Teil. Den politischen Gemeinden gegenüber ist ihnen in Angelegenheiten der Armen- und Ortsschulbehörde dieselbe Stellung eingeräumt, wie den Ortspfarrern. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Dez. 1876, R.B.O.Bl. 1877 S. 2).

Im Übrigen stehen die Diasporagenossenschaften in der Weise in Berbindung mit den geordneten Organen der Landestirche, daß unter analoger Anwendung der Kirchenvisitationsordnung vom 14. Februar 1882 und zwar abwechselnd durch ein Mitglied des Oberkirchenrats und durch den Dekan, dessen Diözese die Genossenschaft zugewiesen ist, Bisitation vorgenommen wird (Bekanntmachung v. 15. Sept. 1883, K.B.D.Bl. S. 124). Auch stehen selbstverständlich die Pastorationsgeistlichen als Bikare unter der Aufsicht des Dekans und des Oberkirchenrats.

Ist eine Diasporagenossenschaft genügend erstarkt, besith sie einen Grundstod sest angesessener evangelischer Bevölkerung, ein geeignetes Gebäude für den Gottesdienst, eine Pfarrwohnung und eine genügende Dotation zur Besoldung eines Pfarrers, so wird zur Bildung einer wirklichen Kirchengemeinde geschritten; es wird in diesem Falle bei der Gr. Staatsregierung die Berleihung der Korporationsrechte nachgesucht und wenn diese erfolgt ist, die Erhebung zur Kirchengemeinde durch sirchliches Geseh gemäß § 7 Abs. 2 der Kirchenversassung ausgesprochen. Für diese Kirchengemeinde wird dann eine evangelische Pfarrei errichtet, nachdem auch sür diese die juristische Persönlichkeit vom Staat verliehen worden.

In dieser Weise wurden Kirchengemeinden und Pfarreien begründet in Sädingen 1864 (R.B.O.Bl. S. 63 u. 64); in Überlingen 1867 (R.B.O.Bl. S. 61 u. 87); in Durmersheim 1867 (R.B.O.Bl. S. 60 u. 87); in Donaueschingen 1878 (R.B.O.Bl. S. 13 u. 14). In Billingen ist schon 1862 (R.B.O.Bl. S. 37) eine Kirchengemeinde begründet worden; eine Pfarrei konnte bis jest nicht begründet werden, vielmehr ist die Gemeinde zu Mönchweiler als Filialgemeinde zugeteilt und übt ihre verfassungsmäßigen Rechte im Berein mit der Muttergemeinde nach § 16 Abs. 2 u. § 28 Abs. 4 der Kirchenverf. aus.

Dies ist im wesentlichen die gegenwärtige rechtliche Lage unserer Diaspora. Ein Berzeichnis der bestehenden Diasporagenossenschaften mit Angabe der evangelischen Einwohner und des Bermögensstandes ist im Anhang beigegeben.

Die Diaspora, wie sie sich so seit etwa 50 Jahren in unserem Lande gebildet hat, ist erwachsen auf dem Boden der gesetzlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Freizügigsteit. Schon jest hat sie sich zu einem bedeutenden Umfang entwickelt, so daß sie wohl 3% der evangelischen Bevölkerung, eine Seelenzahl von ca. 20,000 umfaßt. Noch größer als ihr Umfang ist die innere Bedeutung, die unseren Diasporagemeinden innerwohnt. Durch sie sind in bisher ganz katholischen Gegenden eingewurzelte Borurteile gegen unsere

Rirche berichtigt worben, burch fie find viele unbefestigte Glieber unserer Kirche erhalten, treu gepflegt und erwärmt worben. Diese ihre Bebeutung ift auch von ber Kirche und von firchlichen Kreisen frühe erfannt Man bat fie mit Recht das Lieblingstind der Rirche genannt. Wo das Bedürfnis nach Gottesdienst und Religionsunterricht hervortrat, hat man alsbald zu helfen gesucht und geiftliche Kräfte und firchliche Mittel jur Berfügung gestellt. Wohl haben die Diasporagemeinden biegu redlich mitgewirft, ihre Opferwilligfeit für firchliche Zwede ift vielerorten über alles Lob erhaben gewesen. Bon ben Buftav-Abolf-Bereinen wurden im letten Jahre über 30000 M. auf unsere Diaspora verwendet, jährlich wird eine Kirchenfollette mit dem durchschnittlichen Betrag von 6000 M. in unserem Land erhoben, dazu tommen alle 5 3abre mindeftens 2 außerordentliche Rolleften fur einzelne Gemeinden im durchschnittlichen Betrag von gusammen 9000-10000 M., ferner leiftet ber Allgemeine Silfsfond für bie Gehalte ber Pafforationsgeiftlichen und die Baftorationstoften jährlich über 10000 M.; die Diözesankaffen tragen die Reisetoften und Tagesgebühren ber Baftorationsgeiftlichen für ihr Amvohnen an den Synoden, die Regietaffe übernimmt alle Roften, die aus ber Kirchenvisitation und den Religionsprüfungen in den Diasporagemeinden erwachsen. Und nicht ohne Erfolg geschehen diese Leiftungen. Wenn auch die Bahl ber Benoffenschaften, welche in ben letten 30 Jahren ju eigentlichen Rirchengemeinden erhoben werden fonnten, nicht fehr groß ift, so ift doch die Bahl der Benoffenichaften felbst außerordentlich gewachsen und wächft noch immer. Es find jest 50 Diasporagemeinden, von benen einzelne allfonntäglichen, andere vierzehntägigen ober doch monatlichen Gottesbienft erhalten. An über 70 Orten wird in der Diaspora besonderer Religionsunterricht erteilt, an 16 Orten durch Unterlehrer unferer Konfession und jogar durch evangelische Sauptlehrer. Es tann ein beträchtliches Wachstum an Gemeinden und Fürforge für dieselben festgestellt werden. In den letten 5 Jahren wurden 5 neue Baftorationspoften gegrundet (Tauberbijchofsheim, Achern, Billingen, Salem, Bell) und andere find in ber Brundung begriffen. Die Babl ber evangelifden Lehrer und ber Orte mit evangelifdem Religionsunterricht mehrt fich von Jahr ju Jahr, 21 Rirchen, 14 Pfarrhaufer zeugen von der thatfraftigen Liebe ber Rirche au ibrer Diaspora.

All diese Thatsachen beweisen genügend, wie unsere Kirche ihrer Diaspora die weitgehendste Beachtung und Berücksichtigung zu teil werden läßt, wie sie dieselbe allerdings auch verdient. Die von den Bertretern der Diaspora eingereichte Denkschrift leugnet auch die fortdauernde und eifrige Fürsorge der Kirchenregierung und der Glaubensgenossen sien die Diaspora nicht. Sie sindet aber troßdem, daß die Diasporachristen nicht Lieblinge, sondern Stiessender der Kirche seien, weil sie in keinem Paragraphen der Kirchenversassung ausdrücklich genannt sind. Zu solchem Schlusse gelangt die Denkschrift, indem sie nicht in erster Linie darauf achtet, was die Diaspora hat und genießt, indem sie sich vielmehr auf den Standpunkt des letzten Endziels der Diasporagemeinden stellt. Sie beklagt, daß die Diasporageistlichen keine Pfarrer, daß die Diasporagemeinden noch keine Pfarreien sind, daß sie nicht eingegliedert sind in den kirchlichen Bersassungsungsungsung und die vollen Rechte von Kirchengemeinden noch nicht besitzen.

Es ift richtig, die Diaspora kann und foll nach diesem Ziele ftreben, und die Rirchenbehörde wird fie in diesem Bestreben nach wie vor kräftigft unterstüßen.

Wenn aber die Denkschrift von der Ansicht ausgeht, daß durch allgemeine Maßnahmen, durch Aenderungen in der bestehenden Organisation der Kirche und namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkt das Ziel mit einem Schlage erreicht werden könne, so dürste diese Auffassung doch eine etwas zu optimistische sein. Es darf daher der Kirchenbehörde nicht als Mangel an Liebe und Wärme für die Sache unserer Diaspora angerechnet werden, wenn sie bei der Erörterung der in der Denkschrift niedergelegten Aussührungen und Borschläge verschiedentlich zu einem andern Ergebnis gelangt und wenn sie vorsichtig abwägt, inwiesern auf dem bisher begangenen Wege wirklich die kirchlichen Interessen geschädigt werden und welche wesentlichen Borteile für die Diaspora auf dem gewünschten Wege erreicht würden.

Bei der rechtlichen Erörterung der Lage unserer Diaspora möchte junächst hier der Auffassung entgegengetreten werben, als ob die in der Zerstreuung wohnenden Evangelischen unseres Landes nicht Mitglieder der evangelischen Landeskirche wären.

Unsere Kirchenversassung stellt in Abschnitt I § 2 ben Grundsatz an die Spite, wie er schon in § 2 der Beilage B der Unionsurkunde ganz mit denselben Worten ausgedrückt war und wie er einem Hauptgrundsatz der Reformation entspricht:

"bag die Rirche in fich felbst ein organisches Ganze bilde, das, von seinen Urbestandteilen ausgehend, die vereinzelte Wirtsamkeit berfelben in immer umfaffendere Kreise vereinigt."

Die einzelnen Mitglieder der Rirche, Die Urbeftandteile, sammeln fich ju Gemeinden, Die Gemeinden ju Diozefen, die Diozefen zur Landestirche. In § 3 der Rirchenverfaffung ift bann gefagt, daß die Rirche ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und felbständig verwalte. Wie die Organe verfaffungsmäßig fich aufbauen, ift dann in Abschnitt II und III der Berfaffung gang folgerichtig entwickelt. Mit den einzelnen individuellen Mitgliedern der Rirche bat fich die Rirchenverfaffung als ein Organifationsftatut nicht weiter zu befaffen; fie konnte fich damit begnugen, in § 5 die Forderungen, welche die Rirche an ihre einzelnen Mitglieder ftellt, furg zu bezeichnen. Wenn bann in § 6 ber Berfaffung gefagt wird, die Kirche besiehe aus Rirchengemeinden, beren räumlicher Umfang das Rirchipiel ift, fo wollte damit nur dem in allen evangelijden Rirchenverfaffungen wiedertehrenden Grundfat Ausdrud gegeben werden, daß die Gemeinde die Grundlage des verfaffungsmäßigen Organismus ift; ein verfaffungsmäßiges Wirten der einzelnen Mitglieder ber Rirche fann, foll ein geordnetes firchliches Berfaffungsleben ermöglicht werben, nur im Gemeindeverband ftattfinden. Daraus folgt aber nicht, bag wer nicht im Gemeindeverband ift, beswegen überhaupt nicht Mitglied ber Rirche fei, fonbern lediglich, daß er am verfaffungemäßigen Birten als Einzelner nicht teilnehmen tann. Angehöriger ber Landesfirche und Rirchengemeindegenoffe find nicht zwei fich dedende Begriffe; ersterer umfaßt alle Befenntnisangehörigen innerhalb der Grengen des Landes, mahrend der Kirchengemeindegenoffe berjenige Angehörige der Landestirche ift, welcher traft feiner Mitgliedicaft zu einer einzelnen organifierten Rirchengemeinde an dem verfaffungsmäßigen Leben der letteren und durch fie an dem der Diogefan- und Landesgemeinde teilnimmt.

Die einzelnen evangelischen Einwohner unseres Landes, welche in vorwiegend fatholischen Gegenden leben, find min folde Mitglieder unferer Landesfirche, Urbestandteile berfelben, welche eben wegen des Mangels ber thatsachlichen Boraussegungen gur Gemeinde sich noch nicht haben tonstituieren tonnen, sei es, weil ihre Babl am Ort zu gering ift, sei es, weil fie über einen Begirt gar ju gerftreut wohnen - bas ift ja eben bas Befen ber Diaspora -, um in Gemeinden gusammengefaßt werben gu tonnen; fei es, weil die otonomijden Borausjegungen fehlen, um eine firchliche Genoffenschaft mit den Rechten, aber auch den Laften einer Rirchengemeinde zu bilden. Die Evangelischen ber Diaspora befinden fich in einem Borftadium; Die Bewegung ift im Blug: fobald fich im einzelnen Salle die Berhältniffe fo weit entwidelt baben, daß gur Gemeindebildung geschritten werden tann, bann wird lettere auch vollzogen. Der Mitgliedicaft zur Landesfirche thut aber der Mangel der Gemeindebildung feinen Gintrag. Dies ergiebt fich auch aus § 8 der Rirchenverfaffung. Der Wortlaut Diefes Baragraphen beweift eben, daß der Schluß, nur der Gemeindegenoffe fei Mitglied der Landesfirche, unrichtig ift. Es beift vielmehr, jedes Mitglied ber Landesfirche, welches feinen bauernben Aufenthalt in einer Rirchengemeinde nimmt, erlangt Recht und Pflicht eines Gemeindegenoffen; also ift die Mitgliedichaft bentbar, ehe die Stellung eines Gemeindegenoffen vorhanden war. In der That erwirbt auch ber Einwohner der Diaspora, welcher in eine Rirchengemeinde bes Landes überfiedelt, von vornherein, eben als Mitglied der Kirche, die vollen Rechte eines Gemeindegenoffen; er muß nicht erft irgendwie die Mitgliedichaft zur Landestirche erwerben.

Wollte man die Mitgliedschaft zur Landeskirche bei dem Diasporaglied deswegen in Zweifel stellen, weil es der Ansübung verfassungsmäßiger Rechte ermangelt, so mußte man ebenso zu dem Schluß gelangen, daß Frauen, Dienstdoten, kurz alle, welche des kirchlichen Stimms und Wahlrechts ermangeln, nicht Mitsglieder der Landeskirche sein. Nein, die Diasporamitglieder sind Mitglieder der Landeskirche und sind nur deswegen in der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte beschräntt, weil es an der thatsächlichen Boraus-

fekung, am Gemeindeverband, fehlt.

Es wird in der Denkschrift auf die württembergische Gesetzgebung hingewiesen, nach welcher es in Württemberg teinen evang. Christen gebe, der nicht einer Kirchengemeinde angehöre. Es ist richtig, in Württemberg ist die Einpfarrung der Mitglieder der Landeskirche in bestimmte Kirchengemeinden umfassender durchgeführt, als bei uns. Im übrigen sind aber die dort geltenden Bestimmungen im wesentlichen mit den unsrigen übereinstimmend und denselben zum Teil nachgebildet. Und auch dort giebt es Mitglieder der Landeskirche, welche nicht einer organissierten Kirchengemeinde angehören, also am Berfassungsleben der Kirchenicht Teil nehmen; diese werden aber nichtsdestoweniger als "Mitglieder der Landeskirche" auch dort betrachtet. (Bergl. v. Steinheil, Gesetze und Berfügungen über die Kirchengemeinden und Synoden in Württemberg S. 9 Anm. 6.)

Die Zugehörigkeit der Diaspora zur Landeskirche trot ihres Ausschlusses vom Berkassungsleben der Kirchengemeinden ist auch auf den verschiedenen Generalspnoden, wo dieser Gegenstand zur Sprache kam, stets ausdrücklich anerkannt worden (s. Berhandlungen 1867 S. 487 und 1871 S. 443, 446); auch ist weder von seiten des Staates (— vergl. die dem Pastorationsgeisklichen eingeräumte Stellung zur Ortsschulbehörde und zum Armenrat —), noch von der Kirche die Zugehörigkeit auch nur im geringsten je in Zweisel gezogen worden, und wahrlich, was oben über die Fürsorge der Kirche für die Diaspora dar-

gelegt wurde, lagt nicht wahrnehmen, dag die Diaspora nicht jur Landesfirche gegahlt werbe.

Wenn in der Dentschrift (S. 19 und 20) vorgeschlagen wird, es solle durch eine Anderung, bezw. Ergänzung der Kirchenverfassung allgemeinhin ausgesprochen werden, daß alle evang. Christen in unserem Land Mitglieder der Landestirche im rechtlichen Sinne seien, so erscheint ein solcher Ausspruch nach der hier ver-

tretenen Auffaffung junachft überfluffig.

Aber auch wenn man nach dem Grundsat: Superfluum non nocet, auf den Bunsch eingehen wollte, so erhebt sich das Bedenken, wie denn überhaupt die Mitgliedschaft zur Landeskirche definiert werden will. Der vorgeschlagene Aussipruch, alle evang. Christen unseres Landes seien Mitglieder der Landeskirche, würde soson in sich hinfällig sein, da eben vielen Einwohnern unseres Landes unzweiselhaft mit Recht die Bezeichnung evang. Christen zusommt, ohne daß sie Mitglieder der Landeskirche sind oder sein wollen. Mitglied der Landeskirche ist eben schließlich der, welcher sich zur Landeskirche hält. Ein Zwang zum Anschluß sindet nicht statt. Die Kirchenversassung, welche es nicht mit der Mitgliedschaft, sondern mit der Organisation der Kirche zu thun hat, sieht daher mit Recht von solchen allgemeinen Definitionen ab.

Daß die Gemeindebildung das für die Diasporagenoffenschaften zu erftrebende Ziel ift, wurde oben ichon zugegeben. Es frägt sich nur, auf welche Weise dabin zu gelangen ift.

Die Dentidrift ichlägt eine generelle Lojung der Frage in der Beije vor, daß famtliche Orte, wo

Evangelische bes Landes wohnen, bestimmten Rirchengemeinden eingegliedert würden.

Es wird vorgeschlagen, dem § 6 der Kirchenverfassung einen Zusatz zu geben, in welchem die rechtliche Stellung der einen Bestandteil der Kirchengemeinde bildenden Filialgemeinden und Nebenorte zur Muttergemeinde bezw. Hauptgemeinde sesstellt würde. Allein eine solche Anderung der Berfassung erscheint gar nicht notwendig. Unsere Berfassung sieht jest schon den Fall vor, daß eine Kirchengemeinde über verschiedene

Orte sich erstreckt und ordnet das Berhältnis des Filials und Nebenorts im wesentlichen in derselben Weise, wie die Denkschrift vorschlägt (§§ 16 und 28 K.-Berf.). Der Wortlaut der Berfassung würde also der Durchführung einer allgemeinen Umschreibung des Landes in einzelne Kirchengemeinden mit Filialien und Nebenorten nicht im Weg stehen.

Wohl aber dürfte aus nachstehenden Erwägungen von einer solchen generellen Ordnung abzusehen und dem bisherigen Bersahren, wonach jeder Diasporaort zwar einem Seelsorger zugeteilt (s. Tabelle im R. B.O.Bl. 1883 S. 149), nicht aber der betr. Kirchengemeinde rechtlich eingegliedert ist und wonach diese rechtliche Eingliederung in schon vorhandene Kirchengemeinden und die Errichtung neuer Kirchengemeinden je

nach den Berhaltniffen von Fall zu Fall fich vollzieht, der Borzug zu geben fein.

Wenn auch, wie bemerkt, nach dem bestehenden Recht der Umfang einer Kirchengemeinde nicht auf einen einzelnen Ort beschräntt, vielmehr die Zusammenfassung mehrerer Orte zu einer Kirchengemeinde dem Erundsaße nach zulässig ist, so muß doch bei der Abgrenzung des räumlichen Umfangs (— das liegt schon im Borte "Gemeinde" —) das Vorhandensein gemeinschaftlicher Interessen der einzelnen mit einander zu verbindenden Orte maßgebend sein. Gemeindegrenzen lassen sich nicht besiebig mit dem Zirkel auf der Karte ziehen, und Gemeindebildung ad hoc, d. h. die Verbindung mehrerer unter Umständen von einander sehr entlegenen und verschiedenartigen Orten zu einer Gemeinde, lediglich um eine Gemeinde zu haben, erscheint immer bedenklich. Schon bei unseren alten zusammengesesten Kirchengemeinden, bei welchen doch der Zusammenhang geschichtlich sich heransgebildet hat und wo die räumliche Entfernung nicht allzugroß ist, fällt es so oft schwer, ein wirklich gesundes Versassenden unter den das Kirchspiel bildenden Gemeinden zu ermöglichen; nur allzuoft bereitet örtliche Eisersucht bei der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten (Bildung der Gesamtvertretung, Pfarrwahl, Bauangelegenheiten) unsliebsame Störungen und Schädigung des firchlichen Lebens. Der Zug der Zeit geht eher auf Zerlegung der Gemeinden als auf Vildung größer Sammelgemeinden.

In jüngfter Zeit find allerdings einzelne bisherige Diasporaorte ber nachftgelegenen Rirchengemeinde, von welcher aus fie bisber ichon paftoriert wurden, formlich eingegliedert worden (Stetten: Lorrach), allein es fonnte dies und tann dies auch fernerhin doch nur geschehen, wo wirkliche raumliche Beziehungen gegegeben find. Wie follen aber entfernt gelegene Diasporaorte eingegliedert werden? Goll 3. B. Reuftadt auf dem Schwarzwald als Nebenort oder Filial zu Freiburg oder zu Gundelfingen, von wo es 3. 3. paftoriert wird, geschlagen werden? Auch die Erhebungen bei anderen deutschen Kirchenbehörden über die Organisation der Diaspora haben gezeigt, daß da, wo folche Cammelgemeinden eingerichtet find, die rechtlichen Konfequenzen ichließlich doch nicht gezogen werden tonnen, fo daß eine Reihe Ausnahmsfälle geschaffen werden oder daß thatfächlich die rechtliche Organisation ichlieflich nur auf dem Bapier fteht. In Burttemberg rührt die Umidreibung der Kirchengemeinden aus früherer Zeit ber. Jest, wo fich die Kirchengemeindebildung und das firchliche Gemeindeleben daselbft erft recht entfalten, wird erft fich zeigen, ob das Befteben großer Diaspora-Sammelgemeinden mit allem daraus folgendem fich als ein Borteil oder mur als möglich Bei der geographischen Geftaltung und der geschichtlichen Entwicklung unseres Landes liegen die Diasporaverhältniffe auch gang anders, als in anderen Ländern. Gegenwärtig vollzieht fich bei uns eine fortwährende Berichiebung der Berteilung der Konfessionen; die früher tonfessionell ftreng geichiedenen Begirte und Landesteile werden immer mehr gemischt. Jedes Jahr bringt Underungen in unferer Diasporaeinteilung. Wenn wie bisber jeder einzelne Diasporaort zur Paftoration einem bestimmten Beiftlichen augeteilt ift, jo lagt fich eine folche Tabelle ohne große Umftanbe und Schwierigfeiten jederzeit ben wechselnden Berhältniffen entsprechend berichtigen und von Zeit zu Zeit vollständig erneuern. Reubildung und Auflösung von Kirchengemeinden und Reubegrenzung des Umfangs derselben ift nicht so einfach zu vollziehen; die Underungen find meift auch mit ichwierigen vermögensrechtlichen Auseinandersetungen verbunden. Bei den Kirchengemeinden muffen dauernd begründete Zuftande sein, soll nicht die gesamte Organisation Not leiden. Es durften dies gewichtige Gründe sein, welche eine durchgreifende Eingliederung sämtlicher Diasporagenossen in den Kirchengemeindeverband unzweckmäßig und undurchführbar erscheinen lassen.

Wenn baran gedacht wird, aus denjenigen Diasporaorten, welche wegen der räumlichen Berhältnisse ben jest schon bestehenden Kirchengemeinden weder als Filiale noch als Nebenorte würden zugewiesen werden können, eigene neue Kirchengemeinden zu bilden und wenn hiefür die sog. Dauptdiasporagenossenschaften, die Site eigener Bastorationsgeistlicher, ins Auge gefaßt werden, so ergeben sich folgende Schwieriakeiten:

Mit der Bildung von Kirchengemeinden allein, ohne gleichzeitige Errichtung von Pfarreien, ware nicht geholfen. Die Rirchengemeinden im Ginne des § 6 der R. Berf., auf welchen die firchliche Berfaffung fich aufbant, find die Pfarrgemeinden (vgl. auch § 3 der Beilage B der Unionsurfunde). Gine Rirchengemeinde ohne eigene Pfarrei läßt fich zwar als eigene juriftische Berfonlichteit benten: bas Berhaltnis liegt vor bei den Filialgemeinden; aber ein selbständiges verfaffungsmäßiges Organ im Ginne bes § 6 der R.Berf, bilben folde Kirchengemeinden nicht, fondern fie tonnen nur als Teile eines Rirchipielsverbands in Betracht tommen. Wollte man also etwa Kirchengemeinden ohne Pfarreien in ben Sauptdiasporaorten bilben. fo wurden diefe neuen Gemeinden doch, um am Berfaffungsorganismus teilnehmen zu tonnen, in ben Pfarrgemeindeverband mit andern Gemeinden einzugliedern fein, was oben icon als unthunlich und unzwedmäßig bezeichnet wurde. Gang entsprechend ift auch die Begriffsbestimmung, welche Art. 1 des Bef. v. 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche firchliche Bedürfnisse betr., giebt. Dieje Bejegesbestimmung bat für die evangelische Rirche und für die evangelischen Rirchengemeinden durchaus fein neues Recht geschaffen, sondern lediglich das bis dahin ichon bestehende Recht bestätigt. Die Bestimmung war von Bedeutung wesentlich für die tatholische Kirche, da bei der Organisation derselben die eigene öffentlich-rechtliche Perfonlichteit der Rirchengemeinde als solcher sich nicht so ohne weiteres ergab (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf zu Art. 1. C. 19 und Kommissionsbericht der II. Rammer C. 11). Auch Artitel 1 des Kirchenfteuergesetzes hat die Pfarrgemeinde, die Rirchengemeinde mit "pfarrlichem" Gottesbienft im Auge, wie denn das Rirchensteuergeset von 1888 im wesentlichen den alten Begriff des Kirchspiels beibehalten und benselben nur auf die Konfessionsgenoffen beidranten will. Gbenjo machen die ftaatlichen Bestimmungen die weltliche Feier beftimmter firchlicher Feiertage davon abhängig, ob die betr. Konfession in ber betr. Gemeinde Pfarrechte befitt oder nicht. Pfarrechte aber bat (nach einer Entscheidung des Gr. Min. d. Innern vom 18. Dezember 1879 - f. Schluffer, Bolizeiftrafrecht G. 339) eine Konfession nur, wenn ihre in einer politischen Gemeinde wohnhaften Angehörigen eine firchliche Gemeinde bilden und für fie ausschließlich oder gemeinsam mit andern Rirchengemeinden nach der Bestimmung des öffentlichen Rechts eine Pfarrei besteht.\*)

Dementsprechend wurde auch bisher bei der Bildung von Gemeinden in der Diaspora jeweils die Errichtung der Pfarrei gleichzeitig vorgenommen (vgl. Säckingen, ilberlingen, Durmersheim, Donaueschingen); nur in Billingen, das als Filial nach Mönchweiler zugewiesen wurde, ist es seither bei der Bildung der Kirchengemeinde verblieben, es hat sich indessen auch dieses Berhältnis stets als eine Duelle von Unzuträglichseiten erwiesen und es wird die Errichtung einer Pfarrei auch hier schon längst angestrebt.

Wie foll aber die Kirche in ihrer jesigen Lage auf einmal eine ganze Reihe von Pfarreien errichten? Bei Sädingen u. f. w. tonnte dies früher noch in der Weise ermöglicht werden, daß die Pfarrdotation unter

<sup>\*)</sup> Benn in dem Erlasse des Gr. Min. d. Innern vom 16. Dezember 1876 — K.B.D.Bl. 1877 S. 2 — hinsichtlich der Teilnahme der Geschlichen an der Armenpsiege und Schulaufsicht der Begriff des "Ortspfarrers" auch auf den Pastorationsgeistlichen anwendbar erklärt wird, so liegt in dieser speziell für Armen- und Schulwesen zugestandenen erweiternden Auslegung des Begriffs "Ortspfarrer" nicht ohne weiteres das Anerkenntnis der Diasporagenossenschaft als Pfarrgemeinde. Es wird vielmehr in dem Erlaß v. 16. Dezember 1876 ausdrücklich der Begriff "Ortspfarrer" im Sinne des Armen- und Schulgesetzes dem Begriff des Inhabers einer wirklichen Pfarrei entgegengesetzt.

wesentlicher Inanspruchnahme des allgemeinen hilfsfonds annähernd auf 1600 M. gebracht wurde. Dieser Fond kann aber schlechterdings keine weiteren ständigen Lasten übernehmen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß jest schon der Durchschnittsertrag einer Pfründe in unserer Landeskirche auf nur 2000 M., das Durchschnittseinkommen eines Pfarrers aber auf 3000 M. sich berechnet, so daß bei 377 Pfarreien ein Fehlbetrag von ca. 377 000 M. jährlich sich ergiebt, der durch die für die laufende staatliche Budgetperiode bewilligte Staatsdotation von jährlich 250 000 M. bei weitem nicht gedeckt ist, vielmehr mit über 120 000 M. auf die selbst mit Desizits belasteten allgemeinen Fonds fällt.

Wenn in der Dentichrift bervorgeboben wird, die finanzielle Belaftung werde feine allzu erhebliche fein, ber Unterschied zwischen bem jegigen Gehalt eines Paftorationsgeiftlichen und dem Mindeftgehalt eines fünftigen Pfarrers betrage nur 200 M., fo ift darauf binguweisen, daß fich dies der Berechnung vollständig entzieht. Die Mühfale, welche der Diasporadienft bietet, werden auch wieder aufgewogen durch viele Borteile, welche die bei Errichtung der Bfarreien nach der Dentschrift in Aussicht zu nehmenden Orte bieten : es werden Orte wie Buhl, Bengenbach, Meersburg, Oberfirch, Stodach, Tauberbifchofsheim, Baldfirch, Baldshut, Bell, wenn fie als Pfarreien jur Befegung ausgeschrieben wurden, gewiß eine nicht unbetrachtliche Angahl von dienstälteren Bewerbern finden, es werden diese Orte taum ju den Anfangspfarreien gehören, fondern viel eber zu den Pfarreien, deren Inhaber einen das Durchichnittseinkommen überfteigenden Behalt ju beaufpruchen haben werden. Ferner fommt bei Berechnung des Unterschiedes einer Pfarrbefoldung und ben jegigen Behalten ber Baftorationsgeiftlichen in Betracht, daß die Beftandteile, aus welchen fich lettere Behalte gusammensegen, die Beitrage des Buftav-Adolf-Bereins, die Bewilligungen aus der Reformationsfestfollette, doch nicht als feste Kompetenzen, als feste Dotation angesehen werden tonnen. Es fehlt daher in viel hoberem Dage an den finanziellen Borausfegungen zur Errichtung von Pfarreien, als bie Dentichrift annimmt. Lettere rechnet allerdings icon mit dem Sattor eines allgemeinen Rirchenftenergefetes. Allein alle Erwägungen über diefen Puntt find noch nicht fpruchreif und es muß beshalb diefer Fattor bei der jegigen Burdigung der Berhaltniffe völlig außer Betracht bleiben.

Eine umfaffende Neubildung von felbständigen Rirchengemeinden und Pfarreien erscheint hiernach gur Beit wenigstens völlig undurchführbar.

Es erübrigt daber nur die Untersuchung, wie auf dem Boden der jetigen thatsächlichen und rechtlichen Berhältniffe den Wünschen der Diaspora Berücksichtigung zu Teil werden fann.

Erstes Bedürfnis der Diaspora und erste Aufgabe der Landestirche ist es, daß das tirchliche Leben der Diaspora, daß Gottesdienst, Seelsorge, religiöse Unterweisung der Jugend möglichst ausgiebig sich gestalte: hieran wird es die Kirchenbehörde und die Kirche, unterstützt von den tirchlichen Bereinen und der Opferwilligkeit der Diaspora selbst, wie bisher nicht fehlen lassen.

Sodann wird nach wie vor, wenn auch nicht mit allgemeinen Maßnahmen, sondern von Fall zu Fall jede Gelegenheit wahrzunehmen sein, wo Diasporaorte in bestehende Kirchengemeinden eingegliedert werden können. Dabei kommt nur jest die Rücksicht in Betracht, daß die Gegenwart mehr auf Bildung sest in sich abgeschlossener Gemeindebezirke drängt, als auf eine Zusammenfassung ausgedehnter Gediete; auch ist billig darauf zu achten, daß die einem Kirchspiel einzugliedernden Bewohner eines bisherigen Diasporaortes auch wirklich an den kirchsichen Einrichtungen ihrer neuen Muttergemeinde mit Rusen teilnehmen können, denn andernfalls könnte große Unbilligkeit dadurch entstehen, wenn solche entlegene Bewohner des Kirchspiels wegen ihrer mehr oder weniger formalen Zugehörigkeit zu letzterem zu den Lasten des Kirchspiels in gleicher Weise beigezogen werden müßten, wie die Bewohner der Hauptgemeinde; Art. 21 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 sieht nämlich eine Erleichterung nur für die Filial einwohner vor, nicht für die Bewohner bloser Nebenorte. Zest nimmt die Diaspora als Gast in vollem Maße Anteil an den Einrichspiels weigen kirchspiels an den Einrichspiels Nebenorte.

tungen der Kirchengemeinden; sobald fie in den Kirchengemeindeverband eingegliedert wird, erwächst ihr auch die Laft.

Ferner wird die Kirchenregierung auch unter den gegenwärtigen mislichen Berhältnissen die Neubildung von eigenen Kirchengemeinden und Errichtung von neuen Pfarreien nicht aus dem Auge lassen. Eine Besserung in der rechtlichen Lage ist durch das Kirchensteuergeset vom 26. Juli 1888 wenigstens insofern eingetreten, als nach dem Schlußsat des Art. 2 die Zuhilsenahme der örtlichen Kirchensteuer zur Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Ümter mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde zugelassen ist. \*) Woalso eine Diasporagemeinde mit einer größeren Anzahl angesessener Familien und mit einer gewissen Steuertraft vorhanden ist, könnte die Bildung der Kirchengemeinde leichter als bisher vollzogen werden, wenn zugleich die Möglichkeit und die Bereitwilligkeit vorhanden ist, das Fehlende an der Pfarrbesoldung durch örtliche Kirchensteuer zu ergänzen.

Bielleicht auch ließe sich im einzelnen Falle, wo in einer Diasporagemeinde die Boraussetzung zur Bildung einer Kirchengemeinde im wesentlichen gegeben, wo ein Pfarrdotationssond zwar vorhanden, aber zur Deckung des Gehalts eines Pfarrers noch nicht genügend erstarkt wäre, ein Ausweg in der Weise sinden, daß dennoch zur Bildung der Kirchengemeinde und zur Errichtung der Pfarrei geschritten würde, daß aber lettere ebensolange unbesetzt bliebe und durch Pfarrverwalter versehen würde, die der Pfarrfond genügend erstarkt wäre. Borausgesetzt, daß die Großt. Staatsregierung zu einem solchen Borgehen ihre Genehmigung erteilen würde (vgl. Art. 11 des Kirchensteuergesetzs), so würde eine solche Gemeinde wenigstens Kirchengemeindes und Pfarrecht im Sinne der Kirchenversassung und der Staatsgesetzgebung besitzen. Sine solche Gemeinde wäre hinsichtlich ihrer geistlichen Bedienung in derselben Lage, wie die bestehenden Gemeinden der Landeskirche, welche wegen ungenügender Dotation durch Pfarrverwalter versehen werden müssen. Der bisherige Pastorationsgeistliche an solcher Stelle würde Pfarrverwalter mit allen rechtlichen Folgen; soweit der Pastorationsgeistliche einen höheren Gehalt bis setzt bezog als ein Pfarrverwalter, könnte, um eine Bertürzung in den Bezügen zu verhindern, das bisherige Plus etwa in Form eines Aversums für die auswärtigen Geschäfte gegeben werden.

Es sollte aber für solche Fälle der Erhebung einer Diasporagemeinde zur Kirchengemeinde und der Errichtung einer Pfarrei mit einstweiliger Bersehung durch Pfarrverwalter eine Sicherheit dagegen gegeben sein, daß dann solche Gemeinden nicht etwa, sich stügend auf den Wortlaut des § 97 c der K.-Verf. folgern könnten, daß das Ausschreiben zur definitiven Besetzung unter allen Umständen erfolgen müsse, sobald an dem Einkommen des Pfarrers 1600 M. gedeckt wären. Die Kirche ist augenblicklich einer solchen finanziellen Belastung nicht gewachsen, zumal wenn eine solche in mehreren Fällen zugleich hervortreten sollte. Es würde sich daher, will man auf den hier angedeuteten Weg eingehen, sich empsehlen, etwa dem § 97 c der K.-Berf. solgenden Zusab zu geben:

"Bei Renerrichtung von Pfarreien fann die Besetzung der Pfarrei solange ausgesetzt bleiben, bis ein den Durchschnittsgehalt eines Geiftlichen bedendes Einkommen gesichert ift."

Auf anderen Wegen, als den angedeuteten, läßt sich das Ziel der Diaspora, die Erlangung von Gemeinde- und Pfarrecht, zur Zeit nicht erreichen. Wo diese Wege vorerst noch nicht eingeschlagen werden können, da sind die gegenwärtigen Zustände, welche die Denkschrift wohl etwas gar zu düster schildert, eben weiter zu ertragen.

Es sei gestattet, auf die in der Dentschrift hervorgehobenen Mißstände der gegenwärtigen Lage etwas naber einzugehen.

<sup>\*)</sup> Darüber, daß die Beiziehung der Staatsbotation zur Dotation neu zu errichtender Pfarreien ausgeschlossen ift, vergleiche man Begründung des Regierungsentwurfs zum örtlichen Kirchensteuergeset zu Art. 2 S. 20.

Es wird gesagt: die Diasporagenossenschaft als solche könne keinerlei Rechtsgeschäfte vornehmen. Es ist oben schon ausgesührt worden, daß die juristische Persönlickeit und privatrechtliche Erwerds- und Handlungsfähigkeit in den Kirchenfonds der einzelnen Diasporagenossenschaften gegeben ist. Es würde übrigens wohl keinem Anstand unterliegen, daß auch die Diasporagenossenschaften als Personenvereinigungen zum Zweck der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse Korporationsrechte nach Maßgabe der Landesherrl. B.D. vom 17. Nov. 1883, die Erteilung der Körperschaftsrechte betr. — Ges. u. B.D.Bl. 1883 S. 324 — erlangen könnten, wie sie neuerdings ja vielen kirchlichen und wohlthätigen Bereinen verliehen worden sind. Allein die Eigenschaft von Kirchengemeinden mit öffentlich-rechtlicher Wirkung würden sie damit doch noch nicht er-

langt haben; für die privatrechtliche Berfonlichfeit reicht, wie bemerkt, der Fond aus.

Es wird geflagt, die Baftorationsgenoffenichaft trage namhaft jum Gehalt des Baftorationsgeiftlichen bei, habe aber feine Einwirfung auf die Ernennung besielben und habe überhaupt fein Recht, einen Beiftlichen ju haben. hierzu ift ju bemerten : bas Pfarrwahlrecht ber Gemeinden fteht nicht in innerem 311sammenhang damit, ob das Pfrundeeinkommen von der Gemeinde oder anderwarts herruhrt. Gine Ginwirfung auf die Ernennung der Pfarrverwalter fteht auch den wirklichen Rirchengemeinden nicht zu und ebenfo haben auch diese fein formliches Recht auf eigene Pfarrverwalter. Es hat in der Zeit des Mangels an geiftlichen Kräften manche Kirchengemeinde fich mit nachbarlicher Bersehung begnügen muffen. Die Baftorationsgeiftlichen find, fo lange fie nicht Pfarrer find, eben Bifare, wie die Pfarrverwalter, und es muß fich bie Rirchenbehörde bezüglich der Ernenming und Berfetjung freie Entschliegung mahren. Es ift dies in der Diaspora fogar in erhöhtem Brade notwendig. Die Rirchenbehörde hat gerade bei der Bedeutung, welche Die Diaspora für unsere Rirche bat, in erhöhtem Dage barauf gu achten, bag für Die feelforgerliche Bebienung ftets frijde, leiftungsfähige und überhaupt nach allen Richtungen geeignete Krafte zur Berwendung tommen. Berade in der Diaspora tann die Belaffung eines Seelforgers, welcher aus forperlichen oder aus anderen Gründen seiner Aufgabe weniger gewachsen ift, das in der Entwidlung begriffene firchliche Leben ichwer ichabigen. Es ift baber die jegige Ordnung der Berhaltniffe der Baftorationsgeiftlichen für bie Diaspora felbst vorteilhafter, als wenn 3. B. ein Pfarrer in höherem Alter ben oft ausgedehnten Dienft nur mangelhaft oder mit Gilfe eines Bifars verseben wurde, oder wenn 3. B. die Rirchenbehorbe nur nach Maggabe des firchlichen Dienergesetes vom 26. Juli 1886 die Entfernung eines ungeeigneten Beiftlichen bewirfen fonnte. Bei der Besetnung der Paftorationsftellen wird übrigens die Rirchenbehörde felbftverftändlich darauf bedacht fein, dag ein allguhäufiger Bechfel vermieden werde. Migstände, welche nach diefer Richtung beflagt wurden, hatten ihren Grund früher in dem Mangel an verfügbaren geiftlichen Aräften.

Es wird beklagt, daß die Diaspora in den Synoden nicht wählen dürse. Dies ist richtig und hat eben seinen Grund in der auf dem Gemeindeprinzip ruhenden Bersassung. Allein es darf doch darauf hingewiesen werden, daß die Pastorationsgeistlichen nach § 47 Abs. 3 der K.-Bers. auf der Diözesanspnode wenigstens beratende Stimme haben und daß nichts im Wege steht, auch die weltlichen Bertreter der Diaspora mit demselben Recht zuzulassen (s. K. B.D.Bl. 1863 S. 65). Auf diese Weise ist es den Bertretern der Diaspora doch auch ermögslicht, an der Besprechung der firchlichen und sittlichen Zustände der Diözese und der allgemein-firchlichen Angeslegenheiten, wohl dem wichtigsten Gegenstand der Tagesordnung der Diözesansynoden, teil zu nehmen, und es wird gerade durch die Bertreter aus der Diaspora, welche im tirchlichen Leben auf dem exponierten Posten stehen, die Diözesansynode manche dankenswerte Belebung und Anregung empfangen können.

Es wird als Mißstand bezeichnet, daß die Diaspora bezüglich der weltlichen Feier der Sonn- und Festtage nicht dieselbe Stelle einnehme, wie die Kirchengemeinden; dies ift richtig und bedauerlich, allein es läßt sich hier eben nur durch Erlangung der Pfarrechte nach den oben bezeichneten Wegen allmählich abhelfen. Die Katholiken,

welche in der Zerstrenung leben, befinden sich bezüglich ihrer Feiertage in derselben Lage.

Gine Reihe von Mängeln, welche in der Dentschrift hervorgehoben werden, bezieht fich auf die Stellung

ber Baftorationsgeiftlichen.

Mangel werden angeführt: der Titel, die mangelnde Pensionsberechtigung, der ungenügende Gebalt, die ungenügenden Tagesgebühren, der Mangel an Stimm- und Wahlrecht zur Diözesan- und Generalispnode, die unständige Stellung. Allen diesen Mängeln könnte allerdings nur dadurch abgeholsen werden, daß man eben den Pastorationsgeistlichen die Stellung von Pfarrern mit allen rechtlichen Wirkungen geben würde. Stimm- und Wahlrecht zu den Synoden würden die Pastorationsgeistlichen allerdings im einzelnen Fall erreichen können, wenn nach Maßgabe der Ausführungen oben (S. 11) die Einrichtung von Pfarrverwesereien sich ermöglichen ließe. Höherer Gehalt, Pensionsberechtigung und ständige Stellung würde ihnen aber auch in diesem Fall nicht gewährt werden können, da sie dann eben die Stellung von Pfarrverwaltern einnehmen würden.

Den Gehalt der Baftorationsgeiftlichen anlangend, fo ift diefer unter den gegenwärtigen Berhältniffen bober bemeffen, als ber ber Pfarrverwalter in gleichem Dienstalter. Lettere beziehen neben freier Wohnung und etwaigen Accidentien bochftens 1200 M. Gehalt, die Paftorationsgeiftlichen bis zu 1400 M. Der höhere Bezug findet allerdings feine Begründung in dem höheren Aufwand, welcher ben Baftorationsgeiftlichen in ihrer Stellung erwächt. Es ift auch icon mehrfach vorgefemmen, daß Diasporagemeinden ihren Baftorationsgeiftlichen aus eigenen Mitteln beffer ftellten; vonseiten der Kirchenbehörde fieht dem nichts im Wege, aber von fich aus tann fie, foll nicht eine Unbilligkeit gegenüber ben meift in gleichem Dienftalter ftehenden Pfarrverwaltern entfleben, eine Erhöhung ber Beguge nicht eintreten laffen. Dag bie Stellung ber Baftorationsgeiftlichen berjenigen ber ihnen gleichaltrigen Pfarrfandidaten und felbst jüngerer Pfarrer nicht zurüchsteht, durfte schon aus dem Umftand bervorgeben, daß der Bunfch eines Baftorationsgeiftlichen, feine Stelle mit der eines Bfarrverwalters zu vertaufchen, nur felten lant wird, und daß die Baftorationsgeiftlichen fich um Anfangs: pfarreien, welche ihrem Dienstalter entsprechen würden, wenig melben. Die jur Zeit im Dienst befindlichen Baftorationsgeiftlichen find zum Teil ichon vier Jahre und darüber auf ihren Stellen. Der Paftorationsgeiftliche bat dafür, daß er einen ausgebehnten Dienft bat, auch manche Annehmlichkeit durch die Lage feines Amtsfiges; mancher junge Pfarrer und Pfarrverwalter auf entlegenen, ichwierigen Posten hat vielleicht einen ebenfo schwierigen, wenn nicht schwierigeren Dienft, ohne in der Annehmlichkeit des Anstellungsortes eine Entschädigung zu finden.

Es wird auf das Mistiche des Titels "Bastorationsgeistlicher" hingewiesen. Um, sofern hier wirklich ein Misstand als vorhanden angenommen wird, hätte eine Anderung der Bezeichnung wohl kein Bedenken. Es fragt sich nur, welche Benennung gewählt werden will. "Pfarrverwalter" geht deswegen wohl nicht, weil diese Bezeichnung solgerichtig nur bei demjenigen zutrisst, welcher wirklich eine "Pfarrei" verwaltet, was eben bei der Diasporagemeinde, die nicht zur Pfarrei erhoben ist, nicht der Fall ist. Bielleicht könnte der Titel "Diasporageistlicher" gewählt werden. Auch wäre nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen durch Söchste Entschließung Titel und Rang eines Pfarrers, aber ohne die rechtliche Stellung eines solchen, namentlich an Dienstältere in der Diaspora verwendete Pfarrkandidaten verliehen würde.

Ebenso unterliegt es keinem Bedenken, daß die Diätenordnung vom 11. Dez. 1874 (K.B.O.Bl. S. 91) dahin abgeändert würde, daß die Pastorationsgeistlichen mit Rücksicht auf ihre immerhin selbständige Stellung den Pfarrern und selbständigen Pfarrverwaltern gleichgestellt würden. Es müßte dann in Klasse IV (K.B.O.Bl. 1874 S. 92) heißen: "die Pfarrer, die selbständigen Pfarrverwalter und die Diasporageistlichen".

In den obigen Ausführungen mußte bargelegt werden, daß mit Anderungen der Kirchenverfaffung und mit allgemeinen Organisationsmaßnahmen der Diaspora jur Zeit nicht mit einem Male gedient werden könne;

bagegen möchte bier jur Erwägung gegeben werben, ob nicht für einen Teil ber Diaspora, nämlich benjenigen bes Geebegirtes, einem icon langft empfundenen Mifftand auch unter ber gegenwärtigen Rechtslage fonnte abgeholfen werden. Schon im Jahre 1861 (R. B.D.Bl. 1861 S. 46) wurde Anordnung getroffen, daß der jeweilige evang. Stadtpfarrer ju Ronftang als Stellvertreter bes Defans der Diogefe Coopfbeim in felbständiger Beise und mit eigener Berantwortlichteit die tirchliche Aufficht und Leitung der Diaspora bes Ceebezirfes verfeben und in diefer hinficht unmittelbar bem Oberfirchenrat unterftellt fein follte.\*) Es ließe fich fragen, ob man nicht einen Schritt weiter geben und jur Bilbung einer eigenen Diozese porichreiten tonnte. Allerdings find jur Beit nur vier Gemeinden und vier Pfarreien vorhanden (Konftang, Uberlingen, Bufingen und Radelburg), welche verfaffungsmäßige Glieder diefer Diozefe waren. Burde man aber davon ausgeben, daß die neu ju bildende Diozese wegen der geringen Bahl ihrer Bemeinden vorerft teinen eigenen Wahlbegirt für die Generalipnode bilben, fondern nach diefer hinficht mit ber Diogefe Schopfbeim verbunden fein folle, wie dies ja g. B. auch bei ben Diogefen Abelsheim und Borberg ber Fall ift, fo wurde wohl tein Bedenten dagegen bestehen, dem geographisch von dem Martgräfferland vollftandig entlegenen, durch gleichartige firchliche Intereffen bewegten Seebegirt einen befonderen Diogesanverband ju geben. Wenn auf ber Spnode biefer neuen Diogefe famtliche Baftorationsgeiftliche und auch weltliche Bertreter ber Diaspora, wenn auch nur mit beratenber Stimme Teil nehmen wurden, fo wurde trot der geringen Bahl eigentlicher Gemeinden die Diozesanspnode eine genugende Bahl von Teilnehmern baben, um in ersprießlicher Beise die besonderen firchlichen und sittlichen Buffande jenes Landesteils und die allgemein firchlichen Fragen zu besprechen; auch ift ja gu hoffen, daß im Wege ber Gemeindebildung nach und nach fich mehr wirkliche Gemeinden an die genannten vier anschließen wurden. Bei ber Bahl jur Beneralfpnode batten die vier Bemeinden und ibre Bfarrer vollständig die bisberige Stellung zur Diozese Schopfheim. Im Ubrigen aber ware bie Diozese unabhangig. Defan und Diozesanausschuß wurden genau nach ben Bestimmungen ber Berfaffung gewählt werden, wobei allerdings der Babltorper vorerft ein febr beichrantter ware. Defan und Diozesanausschuß hatten auch in einer der Rirchenverfassung entsprechenden Beife ibre Befugniffe über die Diasporagenoffenschaften, beren Borftande und Beiftliche auszunben, fo bag Die Bugehörigfeit derfelben jur Diozeje und jur Landesfirche gewiß deutlich hervortreten murbe.

Schwierigkeiten könnten nur auf finanziellem Gebiet, nemlich hinfichtlich Bildung der Diözesankasse und Berteilung der dann allerdings auch die Diasporagemeinden treffenden Diözesanlaften entstehen; allein dieselben

burften boch im hinblid auf bas zu erreichende Biel nicht allzuschwer zu überwinden fein-

Ein Gesehentwurf über die Bildung einer neuen Diözese kann übrigens der gegenwärtigen Generalsynode noch nicht vorgelegt werden, da nach § 46 Abs. 2 der R.-Berf. vorher noch Borverhandlungen gepflogen werden müßten. Im Notfall aber ließe sich, sofern die Generalsynode mit den wesentlichen Punkten sich einverstanden erklärt hätte, der Gegenstand auch durch provisorisches kirchliches Geseh ordnen.

<sup>\*)</sup> Seit 1878 verfieht Stadtpfarrer Ewalb von Überlingen bie Geschäfte ber Seebiaspora — Befanntmachung v. 31. Dezember 1878, Rirchl. B.D.Bl. 1879 S. 1.